

Phoenix Sport Satzung¹

vom 27. Juni 2014

¹ Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird für die Personenbezeichnung grammatikalisch ausschließlich die männliche Form verwendet.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	1. Seite
§ 2	Vereinszweck	1. Seite
§ 3	Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit	1. - 2. Seite
§ 4	Mitgliedschaft	2. - 3. Seite
§ 5	Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen	3. Seite
§ 6	Organe des Vereins	3. Seite
§ 7	Mitgliederversammlung	4. - 5. Seite
§ 8	Vorstand	5. - 6. Seite
§ 9	Besondere Vertreter nach § 30 BGB	6. Seite
§ 10	Vereinsjugend	6. Seite
§ 11	Ausschüsse	7. Seite
§ 12	Rechnungsprüfer	7. Seite
§ 13	Auflösung des Vereins	7. Seite

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Phoenix Sport e. V.“ und ist ins Vereinsregister eingetragen.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Hamburg.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2.2. Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke, da seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen zu unterstützen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- 2.3. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht, durch die Förderung und Pflege des Sports für Menschen, die unter den Bedingungen einer Geistigen- und Mehrfachbeeinträchtigung¹ leben.
Dies wird realisiert durch die Ausübung sportlicher Übungen und Aktivitäten.
- 2.4. Der Verein widmet sich der Aufgabe der Benachteiligung von Menschen mit Beeinträchtigung und besonderen sozialen Schwierigkeiten, durch die Förderung der Freizeitgestaltung und den Ausbau der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, Hamburg weit, auch in den Randgebieten, entgegenzuwirken.
Hierzu werden regelmäßig Bewegungsangebote ausgerichtet, die sowohl kooperativen als auch wettkampforientierten Charakter haben. Der Verein entwickelt hierzu bedarfsgerechte Angebote und Maßnahmen.
- 2.5. Der Verein vertritt den Grundsatz der Gleichberechtigung und der Förderung der gesellschaftlichen Anerkennung, Akzeptanz und Toleranz.
- 2.6. Parteipolitisch und konfessionell ist der Verein unabhängig.
- 2.7. Der Verein ist Mitglied im Hamburger Sport-Bund e.V. und im Behinderten- und Rehabilitationssportverband Hamburg e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Paragraphen "Steuerbegünstigte und Mildtätige Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Line eigenwirtschaftliche Zwecke.

¹ Basierend auf dem aktuellen differenzierten Hochschul-Sprachgebrauch wird für "Menschen mit Behinderung" ausschließlich der Begriff "Menschen mit Beeinträchtigung", bzw. „Menschen, die unter den Bedingungen eine Beeinträchtigung leben“, verwendet.

- 3.3. Alle Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 3.6. Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben. Für weitere vom Vorstand festgelegte Aufgaben können hauptamtliche Kräfte eingesetzt werden.
- 3.7. Der Verein kann an ehrenamtliche Mitarbeiter eine Pauschale nach den einschlägigen Steuervorschriften (§ 3 Ziffer 26 a EStG / Ehrenamtszuschale) auszahlen. Näheres ist in einer Finanzordnung zu regeln.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- 4.2. Folgende Mitgliedschaften sind möglich:
 - Aktive Mitglieder
 - Passive Mitglieder; fördern den Verein, haben allerdings kein Recht am Vereinsangebot teilzunehmen
 - Kurzzeitmitglieder; sind Mitglieder über einen konkret erklärten Zeitraum
 - Fördermitglieder; fördern ausschließlich den Verein, ohne Berechtigung an den Vereinsangeboten teilzunehmen
 - Ehrenmitglieder; sind Mitglieder, die wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes auf Lebenszeit zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Sie haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder. Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

4.3. Beginn der Mitgliedschaft

- 4.3.1. Aufnahmeanträge sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 4.3.2. Die Aufnahme ist vom Verein schriftlich zu bestätigen oder, er hat die Gründe der Ablehnung schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann binnen vier Wochen nach Versand des Bescheides Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.
- 4.3.3. Aufnahmeanträge Minderjähriger müssen von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein.

4.4. Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.4.1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
 - Auflösung (bei juristischen Personen)

- 4.4.2. Ein Austritt ist durch schriftliche Kündigung zum 30.6. und 31.12. eines Jahres möglich. Die sechswöchige Kündigungsfrist muss hierbei eingehalten werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Frist zulassen. Näheres ist in der Geschäftsordnung des Vorstandes zu regeln.

- 4.4.3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen

- wenn es trotz Mahnung länger als 6 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet sind. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- sofern es sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Dieses kann in Form einer schriftlichen Stellungnahme oder Anhörung in der nächstfolgenden Vorstandssitzung geschehen. Nimmt das Mitglied diese Möglichkeiten nicht wahr, ist ohne Anhörung zu entscheiden. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung, Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

- 5.1. Aufnahmegebühren, Beiträge, Gebühren und evtl. Eintrittsgelder werden vom Vorstand festgesetzt.
- 5.2. Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld und grundsätzlich im Voraus zu entrichten, und zwar entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise entweder zum ersten eines Monats oder zum ersten eines Quartals eines Jahres.
- 5.3. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks vom Vorstand beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann.
- 5.4. Für einzelne Sportbereiche dürfen Sonderbeiträge /-zahlungen erhoben werden. Sonderbeiträge /-zahlungen bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand.
- 5.5. Für die nicht volljährigen Mitglieder sind die gesetzlichen Vertreter zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.
- 5.6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 5.7. Jede Änderung und Einführung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen, Sonderzahlungen, Sonderbeiträgen ist den Mitgliedern mindestens zwei Monate vorher in den Publikationen des Vereins anzuzeigen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Willenbildungsorgan des Vereins.

7.2. Termine der Mitgliederversammlung

7.2.1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

7.2.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- der Vorstand beschließt
- mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen, beim Vorstand beantragt haben.

7.3. Einberufungsprocedere

7.3.1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich an die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor der Versammlung.

7.3.2. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss enthalten:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- ggf. Bestätigung des Vereinsjugendwartes
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Verschiedenes

7.3.3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Tag Datum der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.

7.4. Teilnahmeberechtigung

7.4.1. An der Versammlung sind nur Mitglieder teilnahmeberechtigt.

7.4.2. Der Versammlungsleiter kann Gästen ohne Stimm- und Rederecht die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestatten, sofern die Mitgliederversammlung diesem zustimmt.

7.5. Aufgaben und Abstimmung

- 7.5.1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes der Vereinsjugendleitung der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Durchführung von Wahlen und Abberufung des Vorstandes, der Rechnungsprüfer, sowie Bestätigung des Vereinsjugendleiters und seines Stellvertreters
 - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Umlagen nach § 5.3 der Satzung
- 7.5.2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 7.5.3. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 7.5.4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7.5.5. Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- 7.5.6. Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.
- 7.5.7. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- 8.1. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 8.2. Vorstandmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- 8.3. Der Vorstand wird gebildet aus
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - der Vereinsjugendleitung
 - ggf. den Ehrenvorsitzenden
 - den Beisitzern
 - dem Geschäftsführer
- 8.4.1. Der geschäftsführende Vorstand (GV) wird gebildet aus
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart

- 8.4.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die Geschäfts- und Kassenführung. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit wird die Entscheidung auf den Gesamtvorstand übertragen. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten Phoenix Sport gemeinsam.
- 8.4.3. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein.
- 8.4.4. Der Geschäftsführer und die Ehrenvorsitzenden haben kein Stimmrecht.
- 8.4.5. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 8.4.6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird das Amt bis zur nächsten Versammlung durch den Vorstand neu besetzt.

8.4.7. Aufgaben des Vorstandes

- 8.4.7.1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten (Vorstand gemäß § 26 BGB).
- 8.4.7.2 Der Vorstand bestellt besondere Vertreter (§ 9 der Satzung) nach § 30 BGB.

§ 9 Besondere Vertreter nach § 30 BGB

Der Verein kann außergerichtlich auch von der Geschäftsführung des Vereins vertreten werden.

§ 10 Vereinsjugend

- 10.1. Die Vereinsjugend besteht aus allen Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
- 10.2. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend.
- 10.3. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen. Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:
- die Wahl einer Vereinsjugendleitung als Vertreter (Geschäftsführung) der Vereinsjugend im Vorstand des Vereins,
 - eine Jugendordnung, die im Einklang mit der Satzung steht, zu beschließen,
 - einen Jugendausschuss zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergibt, sowie
 - die Verwendung des Jugendetats zu beschließen.
- 10.4. Die Vereinsjugendleitung bedarf als Vorstandsmitglied der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Vereins.
- 10.5. Die Vereinsjugendleitung arbeitet selbständig und erhält vom Vorstand einen Etat zur Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Der Vereinsjugendleiter hat dem Vorstand über die Mittelverwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 11 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Themen- und Aufgabengebiete Ausschüsse berufen. Aufgaben und Rechte der Ausschüsse werden bei der Ernennung konkretisiert. Mindestens ein Vorstandsmitglied ist in dem jeweiligen Ausschuss vertreten. Die in die Ausschüsse entsandten Vorstandsmitglieder informieren den Vorstand über die Arbeit der Ausschüsse. Die Einrichtung von Ausschüssen und die Ernennung der jeweiligen Ausschussmitglieder gelten bis auf Widerruf durch den Vorstand.

§ 12 Rechnungsprüfer

- 12.1. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 12.2. Zur Rechnungsprüfung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt, die weder dem Vorstand angehören dürfen, noch Angestellte des Vereins sein dürfen.
- 12.3. Sie haben die Kassenführung zu prüfen und das Ergebnis dem Vorstand schriftlich spätestens vor der Mitgliederversammlung zukommen zu lassen.
- 12.4. Der Mitgliederversammlung ist jährlich Bericht zu erstatten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1. Über die Auflösung des Vereins entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 13.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Behinderten- und Rehabilitationssportverband Hamburg, der es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Entwicklungsdaten der Satzung

01. April 2011	Gründungssatzung
20. April 2011	Änderung der Satzung gemäß bestehender Vorgaben des Amtsgerichts (Minderh. Regelung)
27. Juni 2014	Satzungsänderung